

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003**Ausgegeben am 13. Juni 2003****Teil II**

283. Verordnung: Wochenstundenentlastungs- und Rechtsbereinigungsverordnung 2003

283. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die Lehrpläne der Volksschulen und der Sonderschulen erlassen werden, die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne der Hauptschulen, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan der Polytechnischen Schule, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne der dreijährigen Fachschule und der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht über die Lehrpläne für die Fachschule für wirtschaftliche Berufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan der Fachschule für Sozialberufe, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan für die Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten geändert sowie die Verordnung des Bundesministers für Unterricht über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen und die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und ihre Sonderformen sowie die Festsetzung der Lehrverpflichtungsgruppen neuer Unterrichtsgegenstände, aufgehoben werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht (Wochenstundenentlastungs- und Rechtsbereinigungsverordnung 2003)

Artikel 1

Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6 und 10, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die Lehrpläne der Volksschulen und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 290/2001, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 4 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) für die Oberstufe der Volksschule haben sie nach den örtlichen Gegebenheiten die Bildungs- und Lehraufgabe sowie den Lehrstoff der einzelnen Pflichtgegenstände festzulegen, wobei sie sich am Lehrplan der Hauptschule, Anlage 1 zur Verordnung BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung, zu orientieren haben.“

2. In Artikel I § 4 Abs. 1 werden in lit. e die Wendung „zu den Stundentafeln der Grundschule“ durch die Wendung „zur Stundentafel der Grundschule“ und der Punkt am Ende der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. In Artikel I § 4 wird dem Abs. 1 folgende lit. f angefügt:

„f) für Klassen, in denen die geringe Schülerzahl es zulässt und begleitende pädagogische und organisatorische Maßnahmen die Qualität des Unterrichts sicher stellen, kann die Gesamtwochenstundenzahl für die Grundschule und für die Oberstufe der Volksschule innerhalb des in der Stundentafel für die einzelnen Schulstufen vorgegebenen schulautonomen Rahmens um höchstens zwei Wochenstunden verringert werden.“

4. Artikel I § 4 Abs. 4 entfällt.

5. Dem Artikel I § 5 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Artikel I § 4 und die Anlage A dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 283/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.“

6. In Anlage A (Lehrplan der Volksschule) zweiter Teil (Allgemeine Bestimmungen) Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen für die Grundschule) Z 14 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet der erste Absatz:

„Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) sind in der 1. bis 4. Schulstufe der Grundschule im Bereich der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ und der unverbindlichen Übungen vorgesehen. Die Gesamtwochenstundenzahl für die einzelnen Schulstufen ist in einem Rahmen vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens können in den einzelnen Pflichtgegenständen sowie in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ die Wochenstunden pro Schulstufe um höchstens eine Woche, insgesamt um höchstens zwei Wochenstunden, erhöht bzw. verringert werden. Die gänzliche Streichung eines Unterrichtsgegenstandes auf einer Schulstufe ist nicht zulässig.“

7. In Anlage A zweiter Teil Abschnitt I Z 14 entfällt im dritten Absatz der erste Satz.

8. In Anlage A zweiter Teil Abschnitt II (Allgemeine Bestimmungen für die Volksschuloberstufe) wird folgender Absatz angefügt:

„Im Übrigen finden die Bestimmungen der Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die organisatorischen Gegebenheiten sinngemäß Anwendung.“

9. In Anlage A vierter Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, der verbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes, der Freigegegenstände und der unverbindlichen Übungen) lit. a (Stundentafel der Vorschulstufe) wird in Z 3 der Bemerkungen zur Stundentafel der Vorschulstufe die Wendung „in den Stundentafeln 1 oder 2“ durch die Wendung „in der Stundentafel“ ersetzt.

10. Anlage A vierter Teil lit. b (Studentafel der 1. bis 4. Schulstufe) samt Bemerkungen zur Studentafel lautet:

„b) Studentafel der 1. bis 4. Schulstufe

Pflichtgegenstände	Schulstufen und Wochenstunden ¹⁾				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
Religion	2	2	2	2	
Sachunterricht	3	3	3	3	
Deutsch, Lesen, Schreiben	7	7	7	7	
Mathematik	4	4	4	4	
Musikerziehung	1	1	1	1	
Bildnerische Erziehung	1	1	1	1	
Technisches Werken	1	1	2	2	
Textiles Werken					
Leibesübungen	3	3	2	2	
Verbindliche Übungen					
Lebende Fremdsprache	× ²⁾	× ²⁾	1	1	
Verkehrserziehung	× ³⁾	× ³⁾	× ³⁾	× ³⁾	
Gesamtwochenstundenzahl ¹⁾	20–23	20–23	22–25	22–25	90
Förderunterricht ⁴⁾	1	1	1	1	
Unverbindliche Übungen					
1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen ⁵⁾ :					
Chorgesang	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Spielmusik	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Leibesübungen	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Darstellendes Spiel	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Musikalisches Gestalten	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Bildnerisches Gestalten	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Lebende Fremdsprache	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Interessen- und Begabungsförderung	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Muttersprachlicher Unterricht	2–6	2–6	2–6	2–6	
2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:					
Chorgesang	2	2	2	2	
Spielmusik	1	1	1	1	
Leibesübungen	2	2	2	2	
Darstellendes Spiel	1	1	1	1	
Musikalisches Gestalten	2	2	2	2	
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	
Lebende Fremdsprache	–	–	1	1	
Interessen- und Begabungsförderung	2	2	2	2	
Muttersprachlicher Unterricht	2–6	2–6	2–6	2–6	

¹⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können innerhalb des vorgesehenen Rahmens die Wochenstunden in den einzelnen Pflichtgegenständen (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) sowie in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ pro Schulstufe um höchstens eine Wochenstunde, insgesamt um höchstens zwei Wochenstunden, erhöht bzw. verringert werden. Die gänzliche Streichung eines Unterrichtsgegenstandes auf einer Schulstufe ist nicht zulässig. Siehe zweiter Teil, Abschnitt I Z 14 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen).

²⁾ 32 Jahresstunden, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtwochenstundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

³⁾ Zehn Jahresstunden, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtwochenstundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

⁴⁾ Siehe Z 3 der Bemerkungen zur Studentafel der Grundschule.

⁵⁾ Siehe Z 6 der Bemerkungen zur Studentafel der Grundschule.

Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule, 1. bis 4. Schulstufe:

1. Bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I kann gemäß § 13 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes für noch nicht schulreife Kinder eine entsprechend ausgebildete Lehrerin bzw. ein Lehrer zusätzlich eingesetzt werden. Gleiches gilt in Klassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, unterrichtet werden. Wenn wegen zu geringer Schülerzahl mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden, kann die Schulbehörde erster Instanz über Antrag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters für einen gesondert zu führenden Unterricht aus den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ bis zu insgesamt 5,5 Wochenstunden bewilligen.
2. Unterrichtsgegenstände mit einer Wochenstunde können mit zwei Stunden in jeder zweiten Woche während eines ganzen Unterrichtsjahres geführt werden.
3. Der Förderunterricht in der Grundschule ist als fachübergreifende Unterrichtsveranstaltung je Unterrichtsjahr und Klasse bei Bedarf – für Schülerinnen bzw. Schüler, die eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen – anzubieten. Dieser Förderunterricht kann additiv oder integrativ durchgeführt werden. Bei der Feststellung der Förderbedürftigkeit durch die Lehrerin bzw. den Lehrer gemäß § 12 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes sind die voraussichtliche Dauer (Kursdauer) des Förderunterrichts, die Art der Förderung (schriftliches Förderkonzept) sowie der Unterrichtsgegenstand, auf den sich die Förderung bezieht („Deutsch, Lesen, Schreiben“ und/oder „Mathematik“), anzugeben.
4. Für außerordentliche Schülerinnen bzw. Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann zum Erwerb der Unterrichtssprache ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu zwölf Wochenstunden angeboten werden. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen bzw. verbindlichen Übungen als auch mit diesen gemeinsam geführt werden. Sofern die Organisation des besonderen Förderunterrichtes nur zusätzlich zum Unterricht in den Pflichtgegenständen möglich ist, ist durch Begrenzung des Förderunterrichtes oder durch entsprechende Kürzungen in anderen Unterrichtsgegenständen dafür Sorge zu tragen, dass eine zusätzliche zeitliche Belastung von höchstens fünf Wochenstunden nicht überschritten wird. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichtes zulässig.
5. Für ordentliche Schülerinnen bzw. Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann bei Bedarf abweichend vom Förderunterricht im Sinne der Z 3 ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu fünf Wochenstunden angeboten werden. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen bzw. verbindlichen Übungen als auch mit diesen gemeinsam geführt werden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichtes zulässig. Bei einer drei- bis fünfstündigen Führung dieses Unterrichtes kann für die teilnehmenden Schülerinnen bzw. Schüler eine Kürzung der Gesamtwochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen bis zu drei Wochenstunden vorgesehen werden.
6. Im Sinne einer flexiblen Organisation können die unverbindlichen Übungen bei schulautonomen Lehrplanbestimmungen geblockt oder im gleichen Wochenstundenausmaß während des ganzen Unterrichtsjahres geführt werden. „(1)“ bedeutet, dass eine unverbindliche Übung auch mit weniger als einer ganzen Wochenstunde geführt werden kann.
7. Bei der unverbindlichen Übung „Muttersprachlicher Unterricht“ siehe Artikel I § 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung.“

11. In Anlage A vierter Teil lit. c (Stundentafel der Volksschuloberstufe) lautet in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 27–31 27–31 28–32 30–34 120“

12. In Anlage A vierter Teil lit. c lautet in Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die die Pflichtgegenstände und die verbindliche Übung betreffende Stundentafel:

„Pflichtgegenstände	Schulstufen und Wochenstunden				Summe
	5.	6.	7.	8.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	5	4	4	4	17
Lebende Fremdsprache	4	4	3	3	14
Geschichte und Sozialkunde	–	2	2	2	6
Geographie und Wirtschaftskunde	2	1	2	2	7

Pflichtgegenstände	Schulstufen und Wochenstunden				Summe
	5.	6.	7.	8.	
Mathematik	4	4	4	4	16
Geometrisches Zeichnen	–	–	–	2	2
Biologie und Umweltkunde	2	2	1	2	7
Chemie	–	–	–	2	2
Physik	–	1	2	2	5
Musikerziehung	2	2	1	1	6
Bildnerische Erziehung	2	2	2	1	7
Technisches Werken ¹⁾	2	1	2	2	7
Textiles Werken ¹⁾					
Ernährung und Haushalt	–	1,5	1,5	–	3
Leibesübungen	4	3	3	3	13
Verbindliche Übung					
Berufsorientierung	–	–	× ³⁾	× ³⁾	× ³⁾
Gesamtwochenstundenzahl	29	29,5	29,5	32	120 ⁴⁾

13. In Anlage A siebenter Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der Pflichtgegenstände der Grundschule und der Volksschuloberstufe) Abschnitt A (Grundschule) wird die Überschrift des Unterrichtsgegenstandes „Deutsch, Lesen, Schreiben/Deutsch, Lesen“ durch die Überschrift „Deutsch, Lesen, Schreiben“ ersetzt.

14. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A entfällt im Unterrichtsgegenstand „Deutsch, Lesen, Schreiben“ in der Bildungs- und Lehraufgabe in der Aufzählung des dritten Absatzes bei „Schreiben“ der Klammerausdruck „(nur Grundstufe I)“.

15. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A entfällt im Unterrichtsgegenstand „Deutsch, Lesen, Schreiben“ in der Bildungs- und Lehraufgabe der fünfte Absatz.

16. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A entfällt im Unterrichtsgegenstand „Deutsch, Lesen, Schreiben“ in der Bildungs- und Lehraufgabe im Teilbereich „Schreiben“ der Klammerausdruck „(nur Grundstufe I)“ und lautet der nachfolgende Absatz:

„Aufgabe des Schreibunterrichtes ist es, die Schüler zum Gebrauch grundlegender konventioneller grafischer Zeichensysteme anzuleiten. Dabei sollen sie erfahren, dass Schreiben eine Form der Kommunikation und Dokumentation ist. Es geht aber auch um einfache Möglichkeiten des Layouts sowie um fantasievolles Anwenden von Schrift, Schriftzeichen und Skripturalem. Im Besonderen soll der Schreibunterricht zur sicheren Beherrschung unseres Schriftsystems führen.“

17. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A wird im Unterrichtsgegenstand „Deutsch, Lesen, Schreiben“ im Lehrstoff der Grundstufe II vor dem Teilbereich „Verfassen von Texten“ folgender Teilbereich „Schrift und Typografie (Schreiben)“ eingefügt:

„Schrift und Typografie (Schreiben)“

Schrift und Schriftzeichen sowie einfache Möglichkeiten des Layouts im Alltag	Briefe, Einladungen, Plakate, Schülerzeitungen, ... herstellen
Schrift und Schriftzeichen als Verständigungsmittel und als Bildelemente	... auch Blockschrift und Gemischtantiqua; Buchstaben auch stempeln, schablonieren, ausschneiden, zerschneiden und anders zusammensetzen, aufkleben
Bewusstes Wahrnehmen von Schrift und Schriftzeichen in der engeren Umwelt	Plakate, Lichtreklamen, Geschäftsaufschriften, Zeitungsköpfe, Embleme, Fernsehsignets, ...
Fantasievolles Anwenden von Schrift, Schriftzeichen und Skripturalem	Skripturale Kritzeleien; übernommene, variierte oder frei erfundene Schriftzeichen; unterschiedlichste Materialien und Werkzeuge; ein- und mehrfarbig

18. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A entfällt im Unterrichtsgegenstand „Deutsch, Lesen, Schreiben“ in den didaktischen Grundsätzen in der Überschrift des Teilbereiches „Schreiben“ der Klammerausdruck „(nur Grundstufe I)“ und wird dem zweiten Absatz folgender Satz angefügt:

„Auf der Grundstufe II ergibt sich als zusätzliche Zielsetzung auch der kreative Umgang mit Schrift.“

19. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A lautet im Unterrichtsgegenstand „Deutsch, Lesen, Schreiben“ in den didaktischen Grundsätzen der Absatz betreffend die Schularbeiten:

„Auf der 4. Schulstufe vier bis sechs Schularbeiten. Es ist jedoch sicherzustellen, dass bei einer Reduzierung der Anzahl der Schularbeiten im 2. Semester jedenfalls zwei Schularbeiten vorzusehen sind.“

20. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A lautet im Unterrichtsgegenstand „Mathematik“ in den didaktischen Grundsätzen der Absatz betreffend die Schularbeiten:

„Auf der 4. Schulstufe vier bis sechs Schularbeiten. Es ist jedoch sicherzustellen, dass bei einer Reduzierung der Anzahl der Schularbeiten im 2. Semester jedenfalls zwei Schularbeiten vorzusehen sind.“

21. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A wird die Überschrift des Unterrichtsgegenstandes „Bildnerische Erziehung/Bildnerische Erziehung, Schreiben“ durch die Überschrift „Bildnerische Erziehung“ ersetzt.

22. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A entfällt im Unterrichtsgegenstand „Bildnerische Erziehung“ in der Bildungs- und Lehraufgabe im ersten Absatz die Wendung „Schrift und Typografie,“.

23. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A entfällt im Unterrichtsgegenstand „Bildnerische Erziehung“ im Lehrstoff der Grundstufe II der Teilbereich „Schrift und Typografie (Schreiben)“.

24. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A lautet im Unterrichtsgegenstand „Bildnerische Erziehung“ im Lehrstoff der Grundstufe II die Überschrift des Teilbereiches „Spiel und Aktion“:

„Spiel und Aktion (in Verbindung mit den Unterrichtsgegenständen Musikerziehung, Leibesübungen, Sachunterricht und Deutsch, Lesen, Schreiben)“

25. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A lautet im Unterrichtsgegenstand „Bildnerische Erziehung“ in den didaktischen Grundsätzen der neunte Absatz:

„Die Reihenfolge der fünf Teilbereiche stellt keine Rangordnung dar, sie sind als gleichwertig anzusehen.“

26. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A lautet im Unterrichtsgegenstand „Bildnerische Erziehung“ in den didaktischen Grundsätzen der elfte Absatz:

„Aus fachimmanenten Gründen folgen die Bereiche Fotografie und Film/Video sowie Spiel und Aktion nicht in allen Punkten dem oben angeführten Schema.“

27. In Anlage A siebenter Teil Abschnitt A entfällt im Unterrichtsgegenstand „Bildnerische Erziehung“ in den didaktischen Grundsätzen bei den Hinweisen zu den einzelnen Teilbereichen der Absatz betreffend den Teilbereich „Schrift und Typografie“.

Artikel 2

Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne für die Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden

Auf Grund

1. des § 19 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2001,
2. des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 und 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/1998, sowie
3. des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6, 10 und 16,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden, BGBl. Nr. 118/1966, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 333/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel I § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 283/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.“

2. In Anlage 1 (Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache) zweiter Teil (Allgemeine Bestimmungen) Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen für die Grundschule) Z 14 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet der erste Absatz:

„Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) sind in der 1. bis 4. Schulstufe der Grundschule im Bereich der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) und der unverbindlichen Übungen vorgesehen. Die Gesamtwochenstundenzahl für die einzelnen Schulstufen ist in einem Rahmen vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens können in den einzelnen Pflichtgegenständen die Wochenstunden pro Schulstufe um höchstens eine Wochenstunde, insgesamt um höchstens zwei Wochenstunden, erhöht bzw. verringert werden. Die gänzliche Streichung eines Unterrichtsgegenstandes auf einer Schulstufe ist nicht zulässig.“

3. In Anlage 1 zweiter Teil Abschnitt I Z 14 entfällt im dritten Absatz der erste Satz.

4. In Anlage 1 zweiter Teil Abschnitt II (Allgemeine Bestimmungen für die Volksschuloberstufe) wird folgender Absatz angefügt:

„Im Übrigen finden die Bestimmungen der Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die organisatorischen Gegebenheiten sinngemäß Anwendung.“

5. Anlage 1 vierter Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, der verbindlichen Übungen, des Förderunterrichts, der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) lit. b (Stundentafel der Grundschule) samt Bemerkungen zur Stundentafel lautet:

„b) Stundentafel der Grundschule

Pflichtgegenstände/obvezni predmeti	Schulstufen und Wochenstunden ¹⁾				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
Religion/verouk	2	2	2	2	
Sachunterricht/stvarni pouk	3	3	3	3	
Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben/ nemščina, slovenščina, branje, pisanje	7	7	7	9–11	
Mathematik/matematika	4	4	4	4	
Musikerziehung/glasbena vzgoja	1	1	1	1	
Bildnerische Erziehung/likovna vzgoja	1	1	1	1-2	
Technisches Werken/tehnično oblikovanje	1	1	2	1-2	
Textiles Werken/tekstilno oblikovanje					
Leibesübungen/telovadba	3	3	2	2	
Verbindliche Übung/obvezna vaja					
Verkehrserziehung/prometna vzgoja	× ²⁾	× ²⁾	× ²⁾	× ²⁾	
Gesamtwochenstundenzahl/tedensko število ur ¹⁾	20–23	20–23	22–25	22–25	90
Förderunterricht/pospeševalni pouk ³⁾					
– fächerübergreifend/medpredmetno	1	1	1	1	
– Slowenisch/slovenščina	1	1	1	1	
Unverbindliche Übungen/neobvezne vaje					
1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen ⁴⁾ :					
Chorgesang/zborovsko petje	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Spielmusik/instrumentalna glasba	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Leibesübungen/telovadba	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Darstellendes Spiel/igra	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Musikalisches Gestalten/glasbeno oblikovanje	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Bildnerisches Gestalten/likovno oblikovanje	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Lebende Fremdsprache/živi tuji jezik	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	

Unverbindliche Übungen/neobvezne vaje	Schulstufen und Wochenstunden ¹⁾			
	1.	2.	3.	4.
Interessen- und Begabungsförderung/ pospeševanje interesov in nadarjenosti	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2
Muttersprachlicher Unterricht/pouk v materinščini	2–6	2–6	2–6	2–6
2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:				
Chorgesang/zborovsko petje	2	2	2	2
Spielmusik/instrumentalna glasba	1	1	1	1
Leibesübungen/telovadba	2	2	2	2
Darstellendes Spiel/igra	1	1	1	1
Musikalisches Gestalten/glasbeno oblikovanje	2	2	2	2
Bildnerisches Gestalten/likovno oblikovanje	2	2	2	2
Lebende Fremdsprache/živi tuji jezik	× ⁵⁾	× ⁵⁾	1	1
Interessen- und Begabungsförderung/ pospeševanje interesov in nadarjenosti	2	2	2	2
Muttersprachlicher Unterricht/pouk v materinščini	2–6	2–6	2–6	2–6

¹⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können innerhalb des vorgesehenen Rahmens die Wochenstunden in den einzelnen Pflichtgegenständen (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) pro Schulstufe um höchstens eine Wochenstunde, insgesamt um höchstens zwei Wochenstunden, erhöht bzw. verringert werden. Die gänzliche Streichung eines Unterrichtsgegenstandes auf einer Schulstufe ist nicht zulässig. Siehe zweiter Teil, Abschnitt I Z 14 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen).

²⁾ Zehn Jahresstunden, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtwochenstundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

³⁾ Siehe Z 3 der Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule.

⁴⁾ Im Sinne einer flexiblen Organisation können die unverbindlichen Übungen bei schulautonomen Lehrplanbestimmungen geblockt oder im gleichen Wochenstundenausmaß während des ganzen Unterrichtsjahres geführt werden. „(1)“ bedeutet, dass eine unverbindliche Übung auch mit weniger als einer ganzen Wochenstunde geführt werden kann.

⁵⁾ 32 Jahresstunden, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtwochenstundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule:

1. Die Bestimmungen des jeweiligen Lehrplanes der Volksschule, vierter Teil, betreffend die Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule (ausgenommen die Punkte 3 und 7) gelten auch für die oben angeführte Stundentafel, soweit im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten nicht anderes bestimmt ist.
2. Soweit in der Stundentafel nur die Mindest- und Höchstzahl des Wochenstundenausmaßes angegeben ist, erfolgt die Festlegung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen; sofern keine schulautonome Festlegung getroffen wird, erfolgt diese durch die Schulbehörde erster Instanz.
3. Der Förderunterricht in der Grundschule ist als fachübergreifende Unterrichtsveranstaltung je Unterrichtsjahr und Klasse bei Bedarf – für Schülerinnen bzw. Schüler, die eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen – anzubieten. Dieser Förderunterricht kann additiv oder integrativ durchgeführt werden. Bei der Feststellung der Förderbedürftigkeit durch die Lehrerin bzw. den Lehrer gemäß § 12 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes sind die voraussichtliche Dauer (Kursdauer) des Förderunterrichtes, die Art der Förderung (schriftliches Förderkonzept) sowie der Unterrichtsgegenstand, auf den sich die Förderung bezieht (Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben und/oder Mathematik) anzugeben.
4. Darüber hinaus ist gemäß § 16a Z 4 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten in Verbindung mit § 12 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ein Förderunterricht in Slowenisch anzubieten.
5. In den Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache ist in der Grundschule die deutsche und die slowenische Sprache in allen Unterrichtsgegenständen in annähernd gleichem Ausmaß zu verwenden.“

6. In Anlage I vierter Teil lit. c (Studentafel der Volksschuloberstufe) lautet im Bereich der Pflichtgegenstände die die Wochenstunden der Pflichtgegenstände (ausgenommen „Religion“) betreffende Zeile:
 „25–29 25–29 26–31 28–32“

7. In Anlage I vierter Teil lit. c lauten die die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ und die die Gesamtwochenstundenzahl betreffenden Zeilen:

„Berufsorientierung/poklicna orientacija.....	–	0–1	0–1	1–2	1–4 ²⁾
Gesamtwochenstundenzahl/tedensko število ur	27–31	27–31	28–33	30–34	120“

8. In Anlage I vierter Teil lit. c lautet die Fußnote²⁾:

„²⁾ Kann auch geblockt oder integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden.“

9. In Anlage I siebenter Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der Pflichtgegenstände der Grundschule (mit Ausnahme der Vorschulstufe) und der Volksschuloberstufe) Abschnitt A [Grundschule (mit Ausnahme der Vorschulstufe)] wird die Überschrift des Unterrichtsgegenstandes „Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben/Deutsch, Slowenisch, Lesen“ durch die Überschrift „Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben“ ersetzt.

10. In Anlage I siebenter Teil Abschnitt A entfällt im Unterrichtsgegenstand „Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben“ in der Bildungs- und Lehraufgabe in der Aufzählung des dritten Absatzes bei „Schreiben/Pisanje“ der Klammerausdruck „(nur Grundstufe I/samo za osnovno stopnjo I)“.

11. In Anlage I siebenter Teil Abschnitt A entfällt im Unterrichtsgegenstand „Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben“ in der Bildungs- und Lehraufgabe der fünfte Absatz.

12. In Anlage I siebenter Teil Abschnitt A entfällt im Unterrichtsgegenstand „Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben“ in der Bildungs- und Lehraufgabe in der Überschrift des Teilbereiches „Schreiben/Pisanje“ der Klammerausdruck „(nur Grundstufe I/samo za osnovno stopnjo I)“ und lautet der nachfolgende Absatz:

„Aufgabe des Schreibunterrichts ist es, die Schülerinnen und Schüler zum Gebrauch grundlegender konventioneller grafischer Zeichensysteme anzuleiten. Dabei sollen sie erfahren, dass Schreiben eine Form der Kommunikation und Dokumentation ist. Es geht aber auch um einfache Möglichkeiten des Layouts sowie um fantasievolles Anwenden von Schrift, Schriftzeichen und Skripturalem. Im Besonderen soll der Schreibunterricht zur sicheren Beherrschung beider Schriftsysteme führen.“

13. In Anlage I siebenter Teil Abschnitt A wird im Unterrichtsgegenstand „Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben“ im Lehrstoff der Grundstufe II vor dem Teilbereich „Verfassen von Texten/pisno sporočanje“ folgender Teilbereich „Schrift und Typografie (Schreiben)“ eingefügt:

„Schrift und Typografie (Schreiben) / Pisava in tipografija (pisanje)

Schrift und Schriftzeichen sowie einfache Möglichkeiten des Layouts im Alltag	Briefe, Einladungen, Plakate, Schülerzeitungen, ... herstellen
Schrift und Schriftzeichen als Verständigungsmittel und als Bildelemente	... auch Blockschrift und Gemischtantiqua; Buchstaben auch stempeln, schablonieren, ausschneiden, zerschneiden und anders zusammensetzen, aufkleben
Bewusstes Wahrnehmen von Schrift und Schriftzeichen in der engeren Umwelt	Plakate, Lichtreklamen, Geschäftsaufschriften, Zeitungsköpfe, Embleme, Fernsehsignets, ...
Fantasievolles Anwenden von Schrift, Schriftzeichen und Skripturalem	Skripturale Kritzeleien; übernommene, variierte oder frei erfundene Schriftzeichen; unterschiedlichste Materialien und Werkzeuge; ein- und mehrfarbig“

14. In Anlage I siebenter Teil Abschnitt A entfällt im Unterrichtsgegenstand „Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben“ in den didaktischen Grundsätzen in der Überschrift des Teilbereiches „Schreiben/Pisanje“ der Klammerausdruck „(nur Grundstufe I/samo za osnovno stopnjo I)“ und wird dem zweiten Absatz folgender Satz angefügt:

„Auf der Grundstufe II ergibt sich als zusätzliche Zielsetzung auch der kreative Umgang mit Schrift.“

15. Anlage 1 neunter Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) lautet:

„NEUNTER TEIL

Für die Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Lehrplanes der Volksschule, neunter Teil, mit der Maßgabe, dass dieser Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen ist. Für die unverbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“ gelten die Bestimmungen des achten Teils des jeweiligen Lehrplans der Volksschule. Für den Freigegegenstand „Lebende Fremdsprache“ in der Volksschuloberstufe gelten die Bestimmungen für den gleichen Pflichtgegenstand.“

16. In Anlage 2 (Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen) mit kroatischer oder mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache) erster Teil (Allgemeine Bestimmungen) Abschnitt II (Allgemeine Bestimmungen für die Grundschule [mit Ausnahme der Vorschulstufe]) Z 12 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet der erste Absatz:

„Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) sind in der 1. bis 4. Schulstufe der Grundschule im Bereich der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) und der unverbindlichen Übungen vorgesehen. Die Gesamtwochenstundenzahl für die einzelnen Schulstufen ist in einem Rahmen vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens können in den einzelnen Pflichtgegenständen die Wochenstunden pro Schulstufe um höchstens eine Wochenstunde, insgesamt um höchstens zwei Wochenstunden, erhöht bzw. verringert werden. Die gänzliche Streichung eines Unterrichtsgegenstandes auf einer Schulstufe ist nicht zulässig.“

17. Anlage 2 vierter Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, der verbindlichen Übungen, des Förderunterrichts und der unverbindlichen Übungen) lit. a (Studentafel der Vorschulstufe) samt Bemerkungen zur Studentafel lautet:

„a) Studentafel der Vorschulstufe

Verbindliche Übungen/Obavezne vjezbe	Klasse
Religion/Vjeronauk	2
Sachbegegnung/Predmetna nastava	1,5–2 ¹⁾
Verkehrserziehung/Prometni odgoj	0,5
Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben/Jezik i govor, Pripravljanje na čitanje i pisanje	3,5
Mathematische Früherziehung/Rani matematički odgoj	1,5
Singen und Musizieren/Pjevanje i muziciranje	1,5
Rhythmisch-musikalische Erziehung/ Ritmičko-muzički odgoj	1–1,5 ¹⁾
Bildnerisches Gestalten/Likovno oblikovanje	1
Werkerziehung/Ručni rad.....	1
Leibesübungen/Tjelovježba.....	} 6–7 ¹⁾
Spiel/Igranje	
Gesamtwochenstundenzahl	20
Förderunterricht/Dopunska nastava ²⁾	

¹⁾ Soweit in der Studentafel nur alternative Wochenstundenzahlen oder Mindest- und Höchstzahl des Wochenstundenausmaßes angegeben sind, erfolgt die Festlegung des Stundenausmaßes durch die Schulbehörde erster Instanz und dient insbesondere bei gemeinsamer Führung der Vorschulstufe mit der 1. bzw. 1. und 2. Schulstufe der Vermeidung von organisatorischen Problemen, die sich durch ein unterschiedliches Stundenausmaß der Vorschulstufe und den darauf folgenden Schulstufen ergeben können.

²⁾ Siehe Z 3 der Bemerkungen zur Studentafel der Vorschulstufe.

Bemerkungen zur Studentafel der Vorschulstufe:

- Die in der Studentafel für die einzelnen verbindlichen Übungen angeführten Wochenstunden sind als Richtmaß aufzufassen, wobei die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Zeit auf kleinere Lernsequenzen der Lehrerin bzw. dem Lehrer überlassen bleibt.

2. In der Vorschulstufe kann im Rahmen der verbindlichen Übung „Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben“ eine besondere Förderung in der Muttersprache des Kindes im Ausmaß von drei Wochenstunden bei Bedarf parallel zum Unterricht in den verbindlichen Übungen bzw. ganz oder teilweise mit diesem gemeinsam geführt werden.
3. Zur Förderung im Hinblick auf einen Wechsel können Förderangebote zur Anwendung kommen, wobei die in der Stundentafel der 1. bis 4. Schulstufe vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl nicht überschritten werden soll.“

18. Anlage 2 vierter Teil lit. b (Stundentafel der Grundschule) samt Bemerkungen zur Stundentafel lautet:

„b) Stundentafel der Grundschule

Pflichtgegenstände/Obavezni predmeti	Schulstufen und Wochenstunden ¹⁾				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
Religion/Vjeronauk	2	2	2	2	
Sachunterricht/Predmetna nastava	3	3	3	3	
Deutsch, Lesen, Schreiben/Nimški, čitanje, pisanje...	5	5	6	6	
Kroatisch, Lesen, Schreiben/Hrvatski, čitanje, pisanje	3	3	3	3	
Mathematik/Matematika	4	4	4	4	
Musikerziehung/Muzički odgoj	1	1	1	1	
Bildnerische Erziehung/Likovni odgoj	1	1	1	1	
Technisches Werken/Tehnički odgoj	1	1	1	1	
Textiles Werken/Ručni rad.....					
Leibesübungen/Tjelovježba	2	2	2	2	
Verbindliche Übung/Obavezna vježba					
Verkehrserziehung/Prometni odgoj	× ²⁾	× ²⁾	× ²⁾	× ²⁾	
Gesamtwochenstundenzahl ¹⁾	20–23	20–23	22–25	22–25	90
Förderunterricht/Dopunska nastava ³⁾					
– fächerübergreifend/za različne predmete	1	1	1	1	
– Kroatisch/Hrvatski	1	1	1	1	
Unverbindliche Übungen/Neobavezne vježbe					
1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen ⁴⁾ :					
Chorgesang/Pjevanje u zboru	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Spielmusik/Muziciranje	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Leibesübungen/Tjelovježba	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Darstellendes Spiel/Dramske vježbe	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Musikalisches Gestalten/Muzičko oblikovanje.....	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Bildnerisches Gestalten/Likovno oblikovanje	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Lebende Fremdsprache/Tudji jezik	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Interessen- und Begabungsförderung/Podupiranje zanimanj i razvijanja nadarenosti	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Muttersprachlicher Unterricht/Materinski jezik.....	2-6	2-6	2-6	2-6	
2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:					
Chorgesang/Pjevanje u zboru	2	2	2	2	
Spielmusik/Muziciranje	1	1	1	1	
Leibesübungen/Tjelovježba	2	2	2	2	
Darstellendes Spiel/Dramske vježbe	1	1	1	1	
Musikalisches Gestalten/Muzičko oblikovanje.....	2	2	2	2	
Bildnerisches Gestalten/Likovno oblikovanje	2	2	2	2	
Lebende Fremdsprache/Tudji jezik	× ⁵⁾	× ⁵⁾	1	1	
Interessen- und Begabungsförderung/Podupiranje zanimanj i razvijanja nadarenosti	2	2	2	2	
Muttersprachlicher Unterricht/Materinski jezik.....	2–6	2–6	2–6	2–6	

¹⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können innerhalb des vorgesehenen Rahmens die Wochenstunden in den einzelnen Pflichtgegenständen (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) pro Schulstufe um höchstens

eine Wochenstunde, insgesamt um höchstens zwei Wochenstunden, erhöht bzw. verringert werden. Die gänzliche Streichung eines Unterrichtsgegenstandes auf einer Schulstufe ist nicht zulässig. Siehe erster Teil, Abschnitt II Z 12 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen).

²⁾ Zehn Jahresstunden, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtwochenstundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

³⁾ Siehe Z 1 der Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule.

⁴⁾ Im Sinne einer flexiblen Organisation können die unverbindlichen Übungen bei schulautonomen Lehrplanbestimmungen geblockt oder im gleichen Wochenstundenausmaß während des ganzen Unterrichtsjahres geführt werden. „(1)“ bedeutet, dass eine unverbindliche Übung auch mit weniger als einer ganzen Wochenstunde geführt werden kann.

⁵⁾ 32 Jahresstunden, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtwochenstundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule:

1. Die Bestimmungen des jeweiligen Lehrplanes der Volksschule, vierter Teil, betreffend die Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule gelten mit der Maßgabe, dass in den Z 1 und 3 der Wendung „Deutsch, Lesen, Schreiben“ jeweils die Wendung „Kroatisch, Lesen, Schreiben“ angefügt wird, auch für die oben angeführte Stundentafel.
2. Darüber hinaus ist für jene Kinder, deren Kenntnis in der kroatischen Sprache nicht ausreichend ist, ein Förderunterricht in Kroatisch anzubieten.
3. Soweit in der Stundentafel nur die Mindest- und Höchstzahl des Wochenstundenausmaßes angegeben ist, erfolgt die Festlegung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen; sofern keine schulautonome Festlegung getroffen wird, erfolgt diese durch die Schulbehörde erster Instanz.
4. In den Volksschulen (Volksschulklassen) mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache sind im Übrigen die beiden Sprachen in allen Unterrichtsgegenständen (ausgenommen in Deutsch und Kroatisch) den Vorkenntnissen der Kinder entsprechend nach Möglichkeit in annähernd gleichem Ausmaß zu verwenden.“

19. In Anlage 2 siebenter Teil [Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der Pflichtgegenstände der Grundschule (mit Ausnahme der Vorschulstufe)] wird die Überschrift des Unterrichtsgegenstandes „Kroatisch, Lesen, Schreiben/Kroatisch, Lesen“ durch die Überschrift „Kroatisch, Lesen, Schreiben“ ersetzt.

20. In Anlage 2 siebenter Teil entfällt im Unterrichtsgegenstand „Kroatisch, Lesen, Schreiben“ in der Bildungs- und Lehraufgabe in der Aufzählung des vierten Absatzes bei „Schreiben/Pisanje“ der Klammersausdruck „(nur Grundstufe I/samo prvi stupanj)“.

21. In Anlage 2 siebenter Teil entfällt im Unterrichtsgegenstand „Kroatisch, Lesen, Schreiben“ in der Bildungs- und Lehraufgabe der sechste Absatz.

22. In Anlage 2 siebenter Teil entfällt im Unterrichtsgegenstand „Kroatisch, Lesen, Schreiben“ in der Bildungs- und Lehraufgabe in der Überschrift des Teilbereiches „Schreiben/Pisanje“ der Klammersausdruck „(nur Grundstufe I/samo prvi stupanj)“.

23. In Anlage 2 siebenter Teil wird im Unterrichtsgegenstand „Kroatisch, Lesen, Schreiben“ im Lehrstoff der Grundstufe II vor dem Teilbereich „Verfassen von Texten/Sastavljanje tekstov“ folgender Teilbereich „Schrift und Typografie (Schreiben)“ eingefügt:

„Schrift und Typografie (Schreiben) / Pisanje i tipografija (pisanje)

Schrift und Schriftzeichen sowie einfache Möglichkeiten des Layouts im Alltag	Briefe, Einladungen, Plakate, Schülerzeitungen, ... herstellen
Schrift und Schriftzeichen als Verständigungsmittel und als Bildelemente	... auch Blockschrift und Gemischtantiqua; Buchstaben auch stempeln, schablonieren, ausschneiden, zerschneiden und anders zusammensetzen, aufkleben
Bewusstes Wahrnehmen von Schrift und Schriftzeichen in der engeren Umwelt	Plakate, Lichtreklamen, Geschäftsaufschriften, Zeitungsköpfe, Embleme, Fernsehsignets, ...
Fantasievolles Anwenden von Schrift, Schriftzeichen und Skripturalem	Skripturale Kritzeleien; übernommene, variierte oder frei erfundene Schriftzeichen; unterschiedlichste Materialien und Werkzeuge; ein- und mehrfarbig“

24. In Anlage 2 siebenter Teil entfällt im Unterrichtsgegenstand „Kroatisch, Lesen, Schreiben“ in den didaktischen Grundsätzen in der Überschrift des Teilbereiches „Schreiben/Pisanje“ der Klammerausdruck „(nur Grundstufe I/samo prvi stupanj)“ und wird dem zweiten Absatz folgender Satz angefügt:

„Auf der Grundstufe II ergibt sich als zusätzliche Zielsetzung auch der kreative Umgang mit Schrift.“

25. Anlage 3 (Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen) mit ungarischer oder mit deutscher und ungarischer Unterrichtssprache) vierter Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, der verbindlichen Übungen, des Förderunterrichts und der unverbindlichen Übungen) lit. a (Stundentafel der Vorschulstufe) samt Bemerkungen zur Stundentafel lautet:

„a) Stundentafel der Vorschulstufe

Verbindliche Übungen/Kötelező gyakorlatok	Klasse
Religion/Hittan	2
Sachbegegnung/Környezetismereti bevezetés	1,5–2 ¹⁾
Verkehrserziehung/Közlekedési ismeretek	0,5
Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben/Nyelv-és beszédgyakorlat, az olvasás és írás előkészítése.....	3,5
Mathematische Früherziehung/Matematikai előnevelés	1,5
Singen und Musizieren/Éneklés és muzsika	1,5
Rhythmisch-musikalische Erziehung/ Ritmikai és zenei nevelés	1–1,5 ¹⁾
Bildnerisches Gestalten/Képi ábrázolás	1
Werkerziehung/Gyakorlati foglalkozás.....	1
Leibesübungen/Testnevelés.....	6–7 ¹⁾
Spiel/Játék	
Gesamtwochenstundenzahl	20

Förderunterricht/Felzárkóztató oktatás ²⁾

¹⁾ Soweit in der Stundentafel nur alternative Wochenstundenzahlen oder Mindest- und Höchstzahl des Wochenstundenausmaßes angegeben sind, erfolgt die Festlegung des Stundenausmaßes durch die Schulbehörde erster Instanz und dient insbesondere bei gemeinsamer Führung der Vorschulstufe mit der 1. bzw. 1. und 2. Schulstufe der Vermeidung von organisatorischen Problemen, die sich durch ein unterschiedliches Stundenausmaß der Vorschulstufe und den darauf folgenden Schulstufen ergeben können.

²⁾ Siehe Z 3 der Bemerkungen zur Stundentafel der Vorschulstufe.

Bemerkungen zur Stundentafel der Vorschulstufe:

1. Die in der Stundentafel für die einzelnen verbindlichen Übungen angeführten Wochenstunden sind als Richtmaß aufzufassen, wobei die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Zeit auf kleinere Lernsequenzen der Lehrerin bzw. dem Lehrer überlassen bleibt.
2. In der Vorschulstufe kann im Rahmen der verbindlichen Übung „Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben“ eine besondere Förderung in der Muttersprache des Kindes im Ausmaß von drei Wochenstunden bei Bedarf parallel zum Unterricht in den verbindlichen Übungen bzw. ganz oder teilweise mit diesem gemeinsam geführt werden.
3. Zur Förderung im Hinblick auf einen Wechsel können Förderangebote zur Anwendung kommen, wobei die in der Stundentafel der 1. bis 4. Schulstufe vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl nicht überschritten werden soll.“

26. Anlage 3 vierter Teil lit. b (Stundentafel der Grundschule) lautet:

„b) Stundentafel der Grundschule

Pflichtgegenstände/Kötelező tantárgyak	Schulstufen und Wochenstunden ¹⁾				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
Religion/Hittan	2	2	2	2	
Sachunterricht/Környezetismeret	3	3	3	3	
Deutsch, Lesen, Schreiben/Német, olvasás, írás	5	5	6	6	
Ungarisch, Lesen, Schreiben/Magyar, olvasás, írás ...	3	3	3	3	
Mathematik/Matematika	4	4	4	4	
Musikerziehung/Ének zene	1	1	1	1	

Pflichtgegenstände/Kötelező tantárgyak	Schulstufen und Wochenstunden ¹⁾				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
Bildnerische Erziehung/Rajz	1	1	1	1	
Technisches Werken/Technika	1	1	1	1	
Textiles Werken/Textilmunka					
Leibesübungen/Testnevelés	2	2	2	2	
Verbindliche Übung/Kötelező gyakorlat					
Verkehrserziehung/Közlekedési ismeretek	× ²⁾	× ²⁾	× ²⁾	× ²⁾	
Gesamtwochenstundenzahl¹⁾	20–23	20–23	22–25	22–25	90
Förderunterricht/Felzárkóztató oktatás³⁾					
– fächerübergreifend/tantárgyakat átfogó	1	1	1	1	
– Ungarisch/Magyar	1	1	1	1	
Unverbindliche Übungen/Nem kötelező gyakorlatok					
1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen: ⁴⁾					
Chorgesang/Kóruséneklés	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Spielmusik/Játékos zene	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Leibesübungen/Testnevelés	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Darstellendes Spiel/Színjátszás	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Musikalisches Gestalten/Zenei ábrázolás	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Bildnerisches Gestalten/Képi ábrázolás	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Lebende Fremdsprache/Idégen nyelv	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Interessen- und Begabungsförderung/Érdeklődés- és tehetségtámogatás	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Muttersprachlicher Unterricht/Anyanyelvi oktatás	2–6	2–6	2–6	2–6	
2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:					
Chorgesang/Kóruséneklés	2	2	2	2	
Spielmusik/Játékos zene	1	1	1	1	
Leibesübungen/Testnevelés	2	2	2	2	
Darstellendes Spiel/Színjátszás	1	1	1	1	
Musikalisches Gestalten/Zenei ábrázolás	2	2	2	2	
Bildnerisches Gestalten/Képi ábrázolás	2	2	2	2	
Lebende Fremdsprache/Idégen nyelv	× ⁵⁾	× ⁵⁾	1	1	
Interessen- und Begabungsförderung/Érdeklődés- és tehetségtámogatás	2	2	2	2	
Muttersprachlicher Unterricht/Anyanyelvi oktatás	2–6	2–6	2–6	2–6	

¹⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können innerhalb des vorgesehenen Rahmens die Wochenstunden in den einzelnen Pflichtgegenständen (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) pro Schulstufe um höchstens eine Wochenstunde, insgesamt um höchstens zwei Wochenstunden, erhöht bzw. verringert werden. Die gänzliche Streichung eines Unterrichtsgegenstandes auf einer Schulstufe ist nicht zulässig. Siehe Anlage 2 erster Teil, Abschnitt II Z 12 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen).

²⁾ Zehn Jahresstunden, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtwochenstundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

³⁾ Siehe Z 1 der Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule.

⁴⁾ Im Sinne einer flexiblen Organisation können die unverbindlichen Übungen bei schulautonomen Lehrplanbestimmungen geblockt oder im gleichen Wochenstundenausmaß während des ganzen Unterrichtsjahres geführt werden. „(1)“ bedeutet, dass eine unverbindliche Übung auch mit weniger als einer ganzen Wochenstunde geführt werden kann.

⁵⁾ 32 Jahresstunden, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtwochenstundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule:

1. Die Bestimmungen des jeweiligen Lehrplanes der Volksschule, vierter Teil, betreffend die Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule gelten mit der Maßgabe, dass in den Z 1 und 3 der Wendung „Deutsch, Lesen, Schreiben“ die Wendung „Ungarisch, Lesen, Schreiben“ angefügt wird, auch für die oben angeführte Stundentafel.

2. Darüber hinaus ist für jene Kinder, deren Kenntnis in der ungarischen Sprache nicht ausreichend ist, ein Förderunterricht in Ungarisch anzubieten.
3. Soweit in der Stundentafel nur die Mindest- und Höchstzahl des Wochenstundenausmaßes angegeben ist, erfolgt die Festlegung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen; sofern keine schulautonome Festlegung getroffen wird, erfolgt diese durch die Schulbehörde erster Instanz.
4. In den Volksschulen (Volksschulklassen) mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache sind im Übrigen die beiden Sprachen in allen Unterrichtsgegenständen (ausgenommen in Deutsch und Ungarisch) den Vorkenntnissen der Kinder entsprechend nach Möglichkeit in annähernd gleichem Ausmaß zu verwenden.“

27. In Anlage 3 siebenter Teil [Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der Pflichtgegenstände der Grundschule (mit Ausnahme der Vorschulstufe)] wird die Überschrift des Unterrichtsgegenstandes „Ungarisch, Lesen, Schreiben/Ungarisch, Lesen“ durch die Überschrift „Ungarisch, Lesen, Schreiben“ ersetzt.

28. In Anlage 3 siebenter Teil entfällt im Unterrichtsgegenstand „Ungarisch, Lesen, Schreiben“ in der Bildungs- und Lehraufgabe in der Aufzählung des dritten Absatzes bei „Schreiben/Írás“ sowie in der Überschrift des Teilbereiches „Schreiben/Írás“ jeweils der Klammerausdruck „(nur Grundstufe I)“.

29. In Anlage 3 siebenter Teil wird im Unterrichtsgegenstand „Ungarisch, Lesen, Schreiben“ im Lehrstoff der Grundstufe II vor dem Teilbereich „Verfassen von Texten/Fogalmazás“ folgender Teilbereich „Schrift und Typografie (Schreiben)“ eingefügt:

„Schrift und Typografie (Schreiben) / Írás és tipográfia (Írás)

Schrift und Schriftzeichen sowie einfache Möglichkeiten des Layouts im Alltag	Briefe, Einladungen, Plakate, Schülerzeitungen, ... herstellen
Schrift und Schriftzeichen als Verständigungsmittel und als Bildelemente	... auch Blockschrift und Gemischtantiqua; Buchstaben auch stempeln, schablonieren, ausschneiden, zerschneiden und anders zusammensetzen, aufkleben
Bewusstes Wahrnehmen von Schrift und Schriftzeichen in der engeren Umwelt	Plakate, Lichtreklamen, Geschäftsaufschriften, Zeitungsköpfe, Embleme, Fernsehsignets, ...
Fantasievolles Anwenden von Schrift, Schriftzeichen und Skripturalem	Skripturale Kritzeleien; übernommene, variierte oder frei erfundene Schriftzeichen; unterschiedlichste Materialien und Werkzeuge; ein- und mehrfarbig“

30. In Anlage 3 siebenter Teil entfällt im Unterrichtsgegenstand „Ungarisch, Lesen, Schreiben“ in den didaktischen Grundsätzen in der Überschrift des Teilbereiches „Schreiben/Írás“ der Klammerausdruck „(nur Grundstufe I)“ und wird dem zweiten Absatz folgender Satz angefügt:

„Auf der Grundstufe II ergibt sich als zusätzliche Zielsetzung auch der kreative Umgang mit Schrift.“

31. In Anlage 4 (Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind) zweiter Teil (Stundenausmaß) wird der Stundentafel folgende Stundentafel vorangestellt:

„1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:

Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1.	2.	3.	4.	
Slowenisch	3–5	3–5	3–5	3–5	15–17

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschule

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6 und 16, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel I § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 283/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.“

2. In Anlage 1 (Lehrplan der Hauptschule) vierter Teil (Stundentafel) lautet in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) die die Gesamtwochenstundenanzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenanzahl 27–31 27–31 28–32 30–34 120“

3. In Anlage 1 vierter Teil lauten in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) der Stundentafel die Fußnoten 1 und 2:

„¹⁾ Wenn bei Einführung des Pflichtgegenstandes „Zweite lebende Fremdsprache“ mindestens sechs Wochenstunden über zwei Jahre vorgesehen werden, ist der Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ als „Erste lebende Fremdsprache“ zu bezeichnen.

²⁾ Die Verbindung der Pflichtgegenstände „Mathematik“ und „Geometrisches Zeichnen“ ist zulässig, wobei als Summe der Wochenstunden 15 nicht unterschritten werden darf.“

4. In Anlage 1 vierter Teil lautet in Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die die Pflichtgegenstände und die verbindliche Übung betreffende Stundentafel:

„Pflichtgegenstände und verbindliche Übung:

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden ¹⁾				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	5	4	4	4	17
Lebende Fremdsprache	4	4	3	3	14
Geschichte und Sozialkunde	–	2	2	2	6
Geographie und Wirtschaftskunde	2	1	2	2	7
Mathematik	4	4	4	4	16
Geometrisches Zeichnen	–	–	–	2	2
Biologie und Umweltkunde	2	2	1	2	7
Chemie	–	–	–	2	2
Physik	–	1	2	2	5
Musikerziehung	2	2	1	1	6
Bildnerische Erziehung	2	2	2	1	7
Technisches Werken ²⁾	2	1	2	2	7
Textiles Werken ²⁾					
Ernährung und Haushalt	–	1,5	1,5	–	3
Leibesübungen	4	3	3	3	13
Verbindliche Übung					
Berufsorientierung	–	–	× ³⁾	× ³⁾	× ³⁾
Gesamtwochenstundenanzahl	29	29,5	29,5	32	120“

5. In Anlage 1 vierter Teil lautet die Z 5 der Bemerkungen zu den Stundentafeln:

„5. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ist in höchstens fünf Pflichtgegenständen bei Vorliegen folgender Bedingungen eine Unterschreitung der Mindestwochenstundenanzahl gemäß Z 1 der Stundentafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) um jeweils eine Wochenstunde zulässig:

- Vorliegen geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle angeführten Kernbereiche der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden, und
- Vorliegen eines anspruchsvollen Konzepts, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabung und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.“

6. In Anlage 1 sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) lit. A (Pflichtgegenstände) entfallen im Lehrstoff des Pflichtgegenstandes „Geographie und Wirtschaftskunde“ die Überschriften „1. Klasse.“ und „2. Klasse.“.

7. In Anlage 1 sechster Teil lit. A entfallen im Lehrstoff des Pflichtgegenstandes „Geometrisches Zeichnen“ die Überschriften „3. Klasse:“ und „4. Klasse:“.

8. In Anlage 1 sechster Teil lit. A wird im Lehrstoff des Pflichtgegenstandes „Biologie und Umweltkunde“ die Überschrift „3. Klasse:“ durch die Überschrift „3. und 4. Klasse:“ ersetzt und entfällt die Überschrift „4. Klasse:“.

9. In Anlage 1 sechster Teil lit. A Z 1 wird im Lehrstoff des Pflichtgegenstandes „Physik“ die Überschrift „2. Klasse:“ durch die Überschrift „2. und 3. Klasse:“ ersetzt und entfällt die Überschrift „3. Klasse:“.

10. In Anlage 1 sechster Teil lit. A werden im Lehrstoff des Pflichtgegenstandes „Ernährung und Haushalt“ die Überschriften „3. Klasse:“ jeweils durch die Überschrift „2. Klasse:“ und die Überschriften „4. Klasse:“ jeweils durch die Überschrift „3. Klasse:“ ersetzt.

11. In Anlage 2 (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung – Musikhauptschule) vierter Teil (Studentafel) lautet in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) die die Gesamtwochenstundenanzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenanzahl 29–33 30–34 31–35 32–36 127–131“

12. In Anlage 2 vierter Teil lautet in Z 2 (Soweit keine schulautonome Lehrplanbestimmungen bestehen) die die Pflichtgegenstände und die verbindliche Übung betreffende Studentafel:

„Pflichtgegenstände und verbindliche Übung:

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden ¹⁾				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	4	4	4	4	16
Lebende Fremdsprache	4	4	3	3	14
Geschichte und Sozialkunde	–	2	2	2	6
Geographie und Wirtschaftskunde	2	1	2	2	7
Mathematik	4	4	4	3	15
Geometrisches Zeichnen	–	–	–	2	2
Biologie und Umweltkunde	2	2	1	2	7
Chemie	–	–	–	2	2
Physik	–	1	2	2	5
Musikerziehung	7	6	5	5	23 ²⁾
Bildnerische Erziehung	2	2	1	1	6
Technisches Werken ³⁾	2	2	1	1	6
Textiles Werken ³⁾					
Ernährung und Haushalt	–	–	2	–	2
Leibesübungen	3	3	3	3	12
Verbindliche Übung					
Berufsorientierung	–	–	× ⁴⁾	× ⁴⁾	× ⁴⁾
Gesamtwochenstundenanzahl	32	33	32	34	131“

13. In Anlage 3 (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung – Sporthauptschule) vierter Teil (Studentafel) lautet in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) die die Gesamtwochenstundenanzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenanzahl 29–33 30–34 31–35 32–36 127–131“

14. In Anlage 3 vierter Teil lautet in Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die die Pflichtgegenstände und die verbindliche Übung betreffende Studentafel:

„Pflichtgegenstände und verbindliche Übung:

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden ¹⁾				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	4	4	4	4	16
Lebende Fremdsprache	4	4	3	3	14

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden ¹⁾				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Geschichte und Sozialkunde	–	2	2	2	6
Geographie und Wirtschaftskunde	2	1	2	2	7
Mathematik	4	4	4	3	15
Geometrisches Zeichnen	–	–	–	2	2
Biologie und Umweltkunde	2	2	1	2	7
Chemie	–	–	–	2	2
Physik	–	1	2	2	5
Musikerziehung	2	1	1	1	5
Bildnerische Erziehung	2	2	1	1	6
Technisches Werken ²⁾	2	2	2	1	7
Textiles Werken ²⁾					
Ernährung und Haushalt	–	–	2	–	2
Leibesübungen	8	7	7	7	29
Verbindliche Übung					
Berufsorientierung	–	–	× ³⁾	× ³⁾	× ³⁾
Gesamtwochenstundenzahl	32	32	33	34	131 ⁴⁾

15. In Anlage 4 (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung – Skihauptschule) vierter Teil (Studentafel) lautet in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) die die Gesamtwochenstundenanzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 30–34 31–35 32–36 33–37 130–137⁴⁾“

16. In Anlage 4 vierter Teil lautet in Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die die Pflichtgegenstände und die verbindliche Übung betreffende Studentafel:

„Pflichtgegenstände und verbindliche Übung:

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden ¹⁾				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	4	4	4	4	16
Lebende Fremdsprache	4	4	3	3	14
Geschichte und Sozialkunde	–	1	2	2	5
Geographie und Wirtschaftskunde	2	1	2	2	7
Mathematik	4	4	4	3	15
Geometrisches Zeichnen	–	–	–	2	2
Biologie und Umweltkunde	2	2	1	2	7
Chemie	–	–	–	2	2
Physik	–	1	2	2	5
Musikerziehung	1	–	1	1	3
Bildnerische Erziehung	–	1	–	1	2
Technisches Werken ²⁾	1	1	–	–	2
Textiles Werken ²⁾					
Ernährung und Haushalt	–	–	2	–	2
Leibesübungen (einschließlich speziellem Konditions- und Skitraining) ³⁾	12	12	11	12	47
Verbindliche Übung					
Berufsorientierung	–	–	× ⁴⁾	× ⁴⁾	× ⁴⁾
Gesamtwochenstundenzahl	32	33	34	38	137 ⁴⁾

Artikel 4

Änderung der Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6 und 29, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan der Polytechnischen Schule, BGBI. II Nr. 236/1997, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 137/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel I § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 283/2003 tritt mit 1. September 2003 in Kraft.“

2. In der Anlage (Lehrplan der Polytechnischen Schule) lautet Abschnitt IV (Stundentafel):

„IV. STUNDENTAFEL

1. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden
Religion	2
Berufsorientierung und Lebenskunde	2
Politische Bildung und Wirtschaftskunde	2
Deutsch	3
Lebende Fremdsprache (Englisch) ¹⁾	3
Mathematik	3
Naturkunde und Ökologie, Gesundheitslehre	1
Leibesübungen	2
Zwischensumme (A)	18

B. Alternative Pflichtgegenstände	FACHBEREICHE						
	Metall	Elektro	Holz	Bau	Handel – Büro	Dienstleis- tungen	Touris- mus
Technisches Seminar ²⁾ ³⁾	4	4	2	2	–	–	–
Technisches Zeichnen ⁴⁾	2	2	4	4	–	–	–
Fachkunde	1	1	1	1	–	–	–
Werkstätte	7	7	7	7	–	–	–
Betriebswirtschaftliches Seminar ⁵⁾	–	–	–	–	4	–	–
Human-kreatives Seminar ⁶⁾	–	–	–	–	–	4	4
Buchführung ⁷⁾	–	–	–	–	3	2	2
Textverarbeitung	–	–	–	–	3	2	2
Fachpraktische Übungen	–	–	–	–	4	–	–
Ernährung, Küchenführung, Service....	–	–	–	–	–	4	4
Kreatives Gestalten	–	–	–	–	–	2	–
Zweite lebende Fremdsprache ⁸⁾	–	–	–	–	–	–	2
Zwischensumme (B)	14	14	14	14	14	14	14
Summe (A, B)	32	32	32	32	32	32	32

C. Freigegegenstände

Angewandte Informatik	2
Kommunikation, Werbung	2
Textiles Werken	2
Erweiterte Gesundheitslehre	2
Muttersprachlicher Unterricht	3

D. Unverbindliche Übungen

Interessen- und Begabungsförderung, Sport	2
Verkehrserziehung	1
Muttersprachlicher Unterricht	3

E. Förderunterricht ¹⁰⁾

2. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:

A. Pflichtgegenstände		Wochenstunden							
Religion		2							
Berufsorientierung und Lebenskunde		2–3							
Politische Bildung und Wirtschaftskunde		1–3							
Deutsch		2–4							
Lebende Fremdsprache ^{1) 8)}		2–4							
Mathematik		2–4							
Naturkunde und Ökologie, Gesundheitslehre		1–3							
Leibesübungen		1–3							
Zwischensumme (A)		16–20							
B. Alternative Pflichtgegenstände		FACHBEREICHE							
		Metall	Elektro	Holz	Bau	Handel – Büro	Dienstleis- tungen	Touris- mus	Auto- nom
Technisches Seminar ^{2) 3)}		3–5	3–5	2–3	2–3	–	–	–	0–5
Technisches Zeichnen ⁴⁾		2–3	2–3	3–5	3–5	–	–	–	0–5
Fachkunde		1–2	1–2	1–2	1–2	–	–	–	0–3
Werkstätte		5–9	5–9	5–9	5–9	–	–	–	0–9
Betriebswirtschaftliches Seminar ⁵⁾ ..		–	–	–	–	3–5	–	–	0–5
Human-kreatives Seminar ⁶⁾		–	–	–	–	–	3–5	3–5	0–5
Buchführung ⁷⁾		–	–	–	–	3–4	1–3	1–3	0–5
Textverarbeitung		–	–	–	–	2–4	2–3	2–3	0–4
Fachpraktische Übungen		–	–	–	–	3–6	–	–	0–5
Ernährung, Küchenführung, Service ..		–	–	–	–	–	2–4	3–5	0–5
Kreatives Gestalten		–	–	–	–	–	1–4	–	0–3
Zweite lebende Fremdsprache ⁸⁾		–	–	–	–	–	–	2–3	0–3
Zusätzliche alternative Pflicht- gegenstände ⁹⁾		0–4	0–4	0–4	0–4	0–4	0–4	0–4	0–6
Zwischensumme (B)		12–16	12–16	12–16	12–16	12–16	12–16	12–16	12–16
C. Verbindliche Übung		0–1							
Summe (A, B, C)		32	32	32	32	32	32	32	32
D. Freigegegenstände		0–4							
E. Unverbindliche Übungen		0–4							
F. Förderunterricht ¹⁰⁾									

¹⁾ einschließlich Fachsprache.²⁾ Technisches Seminar und Grundlagen der Mechanik im Fachbereich METALL.³⁾ Technisches Seminar und Grundlagen der Elektrotechnik im Fachbereich ELEKTRO.⁴⁾ Technisches Zeichnen und Konstruktionsübungen im Fachbereich HOLZ bzw. BAU.⁵⁾ Betriebswirtschaftliches Seminar und angewandte Informatik.⁶⁾ Human-kreatives Seminar und fachpraktische Übungen.⁷⁾ Buchführung und Wirtschaftsrechnen im Fachbereich HANDEL – BÜRO.⁸⁾ Die Fremdsprache ist in Klammer einzusetzen.⁹⁾ Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen.¹⁰⁾ Siehe Abschnitt II Unterabschnitt F Z 1.⁴